

Anliefer-, Montage- und Installationsbedingungen der Köttermann GmbH

Stand: 14.10.2021

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Anliefer- Montage- und Installationsbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“ genannt) der Köttermann GmbH (nachfolgend „**Köttermann**“ genannt) gelten für Anlieferungen sowie die Montage und Installation von Vertragsprodukten (nachfolgend „**Vertragsleistungen**“ genannt). Soweit neben den genannten Vertragsleistungen im Rahmen eines Kauf- und/oder Liefervertrages auch die Übereignung und/oder Lieferung von Vertragsprodukten vertraglich vereinbart wird, gelten ergänzend zu den Bedingungen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Köttermann.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich, es sei denn, es wird im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen Köttermann und dem Kunden vereinbart. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und/oder Montagebedingungen des Kunden werden von Köttermann nicht anerkannt, auch wenn Köttermann nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn Köttermann in Kenntnis von Allgemeinen Geschäfts-, Einkaufs- und/oder Montagebedingungen des Kunden die Vertragsleistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Ein Vertrag über die Vertragsleistungen kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Kunden durch Köttermann zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Daher gelten grundsätzlich auch Informationen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Auftragsvergabe abgestimmt und in der Auftragsbestätigung niedergeschrieben wurden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Köttermann maßgebend.

1.6 Stellt Köttermann zum Zwecke der Überwachung und Koordination von Montage und Installation einen Technischen Berater, ist dies keine Vertragsleistung im Sinne dieser Bedingungen und sind insoweit die §§ 611 ff BGB (Dienstvertrag) anwendbar.

2. Arbeitssicherheit

2.1 Köttermann wird bei der Ausführung der Vertragsleistungen die am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Vertragsleistungen ändern, so hat Köttermann Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine.

2.2 Der Kunde hat seinerseits die am Leistungsort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von Köttermann zu treffen.

2.3 Dem Kunden obliegt es, Köttermann schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Leistungsort zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung für das Personal von Köttermann vor Beginn der Erbringung der Vertragsleistungen vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Personals von Köttermann vorsehen, sind diese dem Personal bereitzustellen.

2.4 Sollten eine oder mehrere der am Leistungsort durch den Kunden zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Kunden nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat Köttermann das Recht, die Vertragsleistungen bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Köttermann ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Personal vom Leistungsort abzuziehen und/oder den Vertrag bzw. Vertragsteil, der von diesen Bedingungen betroffen ist, zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib und Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht.

2.5 Sämtliche Kosten, die Köttermann direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Vertragsleistungen aus Gründen entstehen, die der Kunde gemäß Ziffer 2.4 zu vertreten hat, werden dem Kunden in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

2.6 Zeiten für spezielle Sicherheitsunterweisungen für das Personal von Köttermann sind spätestens bei der Auftragsvergabe mitzuteilen. Ansonsten werden diese Zeiten im Nachweis nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und gehen zu Lasten des Kunden.

3. Bedingungen für die Anlieferung

3.1 Bei einer Anlieferung von mehr als 5 cbm und/oder der Anlieferung von Sicherheitsschränken und/oder der Anlieferung von Abzügen ist der Kunde verpflichtet, die „Köttermann-Verbringungs-Checkliste“ ausgefüllt bis vierzehn (14) Werktage vor Verladung an Köttermann zu senden.

3.2 Das Speditionsfahrzeug muss ohne jegliche Gefahr die Entladestelle erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann die Anlieferung auf Kosten des Kunden abgebrochen und sodann verschoben werden.

3.3 Die direkte Zufahrt zum Gebäude muss zur Vermeidung von Beschädigungen am Gebäude (z.B. Vordach) eine Mindesthöhe von 4,00 m und eine Breite von 2,60 m haben.

3.4 Der Transportweg von der Entladestelle bis zur Verwendungsstelle muss frei von Hindernissen und Hemmnissen jeglicher Art sein, die einer ordentlichen Verbringung entgegenstehen, und mindestens eine lichte Breite von 1,30 m und eine lichte Höhe von 2,10 m haben.

3.5 Ist ein Aufzug im Gebäude vorhanden, erfolgt der vertikale Transport nach Möglichkeit hierüber. Der Schutz des Aufzuges (Verkleidung) erfolgt durch den Kunden. Falls Kosten für die Benutzung des Aufzuges anfallen, gehen diese zu Lasten des Kunden.

3.6 Anfallende Arbeiten und Verbringung unter Reinraumbedingungen oder in Strahlenschutzbereiche sind im Auftragsumfang von Köttermann nicht enthalten und sind bereits in der Anbahnungsphase im Detail zu besprechen. Die besonderen Anforderungen müssen im Vorfeld geklärt werden und können ohne vorherige Absprache zum Abbruch der Anlieferung auf Kosten des Kunden führen.

4. Zustand der Räume bei der Anlieferung

4.1 Die von Köttermann angelieferten Vertragsprodukte sind von hochwertiger Qualität. Da sie durch andere Gewerke schnell beschädigt werden können, müssen die Räumlichkeiten des Kunden bis zum Tag der Anlieferung fertiggestellt und besenrein sein. Dort dürfen keine anderen Gewerke mehr tätig sein. Dies bezieht sich insbesondere auf Arbeiten an Bodenbelägen, Wänden und Decken. Der Kunde stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Anlieferung und während der Montage ein Ansprechpartner anwesend bzw. erreichbar ist, der über das Projekt bzw. die Arbeiten der anderen Gewerke informiert ist.

4.2 Nach Anlieferung der Vertragsprodukte stellt der Kunde sicher, dass diese Räume verschlossen werden. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz der gelieferten Vertragsprodukte die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Bei Beschädigungen oder Verlusten am Produkt gehen die Kosten des Ersatzes zu Lasten des Kunden.

4.3 Können die angelieferten Vertragsprodukte nicht direkt zum Aufstellungsort verbracht werden, weil die Räume noch nicht die Vorgaben aus Ziffer 4.1 erfüllen, wird in der Regel eine Zwischenlagerung im Gebäude des Kunden erfolgen. Auch diese Räume müssen genügend groß, geeignet, sauber, trocken und verschließbar sein. Der spätere Transport erfolgt sodann auf Kosten des Kunden. Dieser hat in diesem Zusammenhang die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Wartezeit, Lohnzuschläge und zusätzlich erforderliche An- und Abreisen des Montagepersonals von Köttermann.

4.4 Der Kunde stellt für das Montagepersonal von Köttermann Parkplätze und angemessene Aufenthaltsräume (einschließlich angemessener sanitärer Anlagen) kostenfrei zur Verfügung.

5. Montage, Installation

5.1 Die Installation und Montage aller Einzelteile der Vertragsprodukte oder sonstiger Gegenstände erfolgt gemäß den vom Kunden freigegebenen Montagezeichnungen von Köttermann.

5.2 Alle fertig montierten Einheiten der Vertragsprodukte oder sonstigen Gegenstände (Laboreinheiten) werden von Köttermann ausgerichtet und grob gereinigt. Die Feinreinigung erfolgt durch den Kunden. Das Verpackungsmaterial wird von Köttermann ordnungsgemäß entsorgt.

5.3 Nicht zum standardmäßigen Lieferumfang zählen Zu- und Abluftleitungen und deren Anschluss, es sei denn, diese wurden ausdrücklich vertraglich vereinbart.

5.4 Alle sanitären Zu- und Abflussleitungen innerhalb der Laboreinrichtungen werden von Köttermann nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Montage hergestellt, sofern diese Arbeiten zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Die Leitungsführung innerhalb der Laboreinrichtung endet an den bauseitigen Übergabepunkten, die im Vorfeld zwischen Köttermann und dem Kunden vereinbart werden. An den bauseitigen Übergabepunkten werden vom Kunden entsprechende Absperrventile gesetzt. Mehraufwendungen durch abweichende Übergabepunkte oder Übergabearten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass ein bauseitiger Trinkwasserschutz über ein Kugelabsperrventil vorhanden ist, sofern notwendig.

5.5 Alle elektrotechnischen Verdrahtungen innerhalb der Laboreinrichtungen werden von Köttermann nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Montage hergestellt, sofern diese Arbeiten zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Die elektrotechnische Leitungsführung innerhalb der Laboreinrichtung endet in den Unterverteilern der Labormöbel. Die Länge der Elektro-Einspeisekabel für die Unterverteiler kann im Vorfeld zwischen Köttermann und dem Kunden vereinbart werden. Sie beträgt jedoch mindestens 5 m. Mehraufwendungen durch abweichende Übergabepunkte und zu kurze Einspeisekabel gehen zu Lasten des Kunden.

5.6 Der Anschluss der Medienver- und -entsorgung innerhalb der Laboreinrichtungen an die bauseitigen Übergabepunkte erfolgt durch Köttermann für die Medien, die Bestandteil des jeweiligen Vertrags sind. Der Anschluss erfolgt entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und wird, falls vorgeschrieben, protokolliert. Mehraufwendungen durch abweichende Übergabepunkte gehen zu Lasten des Kunden.

5.7 Die Zu- und Abluftleitungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt. Decken und Wanddurchbrüche sind durch den Kunden herzustellen und anschließend durch ihn wieder fachgerecht zu verschließen. Die für diese Arbeiten notwendigen Materialien, Arbeitsgeräte und Gerüste gehören ebenfalls zum Leistungsumfang des Kunden.

5.8 Änderungen, Sonder- und Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsumfang der vereinbarten Vertragsleistungen enthalten sind, werden über separat geführte Montageberichte, die der Kunde gegenzeichnet, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von Köttermann in Rechnung gestellt.

5.9 Verzögern sich die Vertragsleistungen durch vom Kunden zu vertretende Umstände, so hat der Kunde die Köttermann in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Wartezeit, Lohnzuschläge und zusätzlich erforderliche An- und Abreisen des Montagepersonals von Köttermann. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Inbetriebnahme der Produkte nicht erfolgen kann, weil bauseitige Medien (z. B. Abluft, Strom, etc.) nicht funktionsfähig vorhanden sind.

5.10 Bauseits vorhandene Brandmeldeanlagen sind während der Montage in den Arbeitsbereichen zu deaktivieren. Durch mögliche Staubentwicklungen kann es ansonsten zu Fehlalarmen kommen, für die keine Haftung übernommen wird. Der Kunde hat für ausreichenden Brandschutz während dieser Zeit zu sorgen.

6. Mitwirkung des Kunden

6.1 Der Kunde hat das Personal von Köttermann bei der Durchführung der Vertragsleistungen zu unterstützen

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Köttermann auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Leistungsort aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Vertragsleistungen beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, wenn erforderlich, damit die Vertragsleistungen ungestört durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für besondere Gefahrenlagen. Der Kunde trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.

6.3 Der Kunde ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Köttermann nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von Köttermann auf Anordnung des Kunden ausgeführt werden, übernimmt Köttermann weder eine Haftung noch trägt Köttermann dadurch entstehende Kosten.

6.4 Der Kunde hat die in diesen Bedingungen ausgeführte notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und Köttermann mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und -räumlichkeiten auszustatten.

6.5 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Vertragsleistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals von Köttermann begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Köttermann erforderlich sind, stellt Köttermann diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

6.6 Die vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters von Köttermann zu befolgen. Köttermann übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in Ziffer 10 entsprechend.

7. Fristen und Verzögerungen

7.1 Die Dauer der Vertragsleistungen ist wesentlich durch die Verhältnisse am Leistungsort und die vom Kunden gewährte Unterstützung abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Ziffer 7.2 vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Vertragsleistungen unverbindliche Leistungstermine dar.

7.2 Falls ein fester Termin für die Ausführungen der Vertragsleistungen vereinbart wurde, gilt folgendes:

Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden, vor Beginn der Vertragsleistungen zu erbringenden Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer vereinbarten Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die

Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Vertragsleistungen zur Abnahme bereit sind. Eine Beendigung der Vertragsleistungen liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

7.3 Verzögern sich die Vertragsleistungen durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Kunden, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Ziffern 2 und 6, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Köttermann in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandene Kosten trägt der Kunde. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Köttermann nach Fristsetzung auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Köttermann unberührt.

7.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Köttermann liegende und von Köttermann nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Maschinenbruch, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Köttermann für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Erbringung der Vertragsleistungen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei (3) Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Erwächst dem Kunden infolge Verzuges seitens Köttermann ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der auf die Vertragsleistungen entfallenden Vergütung.

8. Abnahme

8.1 Köttermann wird dem Kunden die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistungen von Köttermann unverzüglich zu prüfen und die Abnahme in der in Ziffer 8.3 beschriebenen Weise binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsnachricht (Abnahmefrist), in Textform zu erklären. Die betreffenden Vertragsleistungen gelten als abgenommen, wenn (i) der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist erklärt und keine abnahmehindernden Mängel gerügt hat, (ii) der Kunde die Vertragsleistungen und/oder Produkte produktiv nutzt oder (iii) der Kunde die Vertragsleistungen vollständig bezahlt hat. Ist der Kunde im Verzug mit der Abnahme, hat er dies auf Anforderung von Köttermann schriftlich zu bestätigen.

8.2 Auf Verlangen von Köttermann können in sich abgeschlossene Teile der Vertragsleistungen separat abgenommen werden.

8.3 Die Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll schriftlich niederzulegen, das von beiden Parteien abgezeichnet wird. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Kunden. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Vertragsleistungen als nicht vertragsgemäß (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Bestimmungen der Ziffer 9. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

8.4 Die für die Abnahme vorgesehene Schriftform gemäß der vorstehenden Ziffer 8.3 wird auch durch eine elektronische Unterschrift der Parteien über ein Unterschriften-Pad gewahrt. Gleiches gilt für die Unterzeichnung von Prüfprotokollen durch die Parteien im Rahmen der Installation und Montage der Vertragsprodukte oder sonstiger Gegenstände.

8.5 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Köttermann für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8.6 Mit der Anzeige der Beendigung der Vertragsleistungen gehen Nutzen und Gefahr an den Vertragsleistungen auf den Kunden über.

9. Gewährleistung, Mängelansprüche, Haftung

9.1 Mängel der Vertragsleistungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beseitigt.

9.1.1 Köttermann hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gemäß Ziffer 8.3 ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.

9.1.2 Mängel der Vertragsleistungen müssen Köttermann unverzüglich nach Entdeckung in Textform angezeigt werden.

9.1.3 Köttermann hat den Mangel nicht zu beseitigen, wenn dieser für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Kunden selbst zuzurechnen ist.

9.1.4 Köttermann wird Mängel der Vertragsleistungen nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung (gemeinsam „Nacherfüllung“ genannt) beseitigen.

9.1.5 Zeigen sich Mängel, die ohne Verschulden seitens Köttermann nicht sofort behoben werden können, so gehen nur diejenigen Aufwendungen zulasten von Köttermann, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Kunde Köttermann an der Behebung erkannter Mängel, haftet der Kunde für einen dadurch entstehenden Mehraufwand bei Köttermann.

9.1.6 Wenn Köttermann erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Kunden eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, insbesondere das Recht den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von Köttermann Ersatz der anfallenden Kosten zu verlangen. Gleiches gilt für Fälle der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Köttermann unverzüglich darüber zu verständigen ist. Köttermann haftet unter keinen Umständen für Schäden, die sich aus vom Kunden oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.

9.1.7 Zur Nacherfüllung hat der Kunde Köttermann die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren.

9.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Köttermann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und sich hieraus keine unverhältnismäßige Belastung ergibt. Liegt kein Mangel vor, kann Köttermann vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

9.3 Das Verbauen und Aufstellen von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal von Köttermann nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Köttermann vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt Köttermann keine Haftung. Die Montageleistung erfolgt nach besten Wissen und Gewissen des Montagepersonals.

9.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Köttermann Änderungen am Gegenstand der Vertragsleistungen vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von Köttermann nicht beachtet oder wenn der Kunde trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

10. Haftung; Haftungsbeschränkung

10.1 Wird bei der Durchführung der Vertragsleistungen ein von Köttermann geliefertes Vertragsprodukt oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens Köttermann beschädigt, so hat Köttermann es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Vertragsleistungen ausgeführt werden, aus von Köttermann nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält Köttermann den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

10.2 Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet Köttermann bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für entstandene Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung beruhen.

10.3 Für einfache bzw. leichte Fahrlässigkeit haftet Köttermann vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.4 Die Haftung bei Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziffer 10.3 dieser Bedingungen ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

10.5 Die sich aus Ziffern 10.3 und 10.4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Köttermann nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Köttermann einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für eine Beschaffenheit übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Verjährung

11.1 Sofern gesetzlich zulässig, verjähren alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in zwölf (12) Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen, insbesondere wenn Köttermann die Vertragsleistungen an einem Bauwerk erbringt und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

11.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch Köttermann Rechte des Kunden wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach sechs (6) Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkte im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.

12. Preise, Zahlungsbedingungen

12.1 Die Vertragsleistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Köttermann abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

12.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12.3 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und dem Beginn der Vertragsleistungen mehr als vier (4) Monate liegen. In diesem Fall ist Köttermann berechtigt, den Preis für die Vertragsleistungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Rücktritt ist in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.

12.4 Köttermann behält sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sofern im Rahmen einer Bonitätsprüfung Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar werden. Im Übrigen sind Rechnungen von Köttermann spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug.

12.5 Schecks nimmt Köttermann nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber an.

12.6 Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so ist Köttermann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

12.7 Wird für Köttermann nach Abschluss des Vertrages die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist Köttermann berechtigt, noch ausstehende Vertragsleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Für die Leistung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen hat Köttermann eine angemessene Frist zu setzen, die eine (1) Woche nicht unterschreiten darf. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf der Frist nicht erbracht, so kann Köttermann von dem betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Köttermann unbenommen.

12.8 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Besondere Bedingungen für Bauleistungen

Für Bauleistungen in Deutschland gelten vorrangig die Regelungen der VOB/B, sofern diese zwischen den Parteien in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

14. Sonstiges

14.1 Vom Personal von Köttermann abgegebene Erklärungen binden Köttermann nur dann, wenn sie von einer von Köttermann befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.

14.2 Köttermann behält sich alle Rechte an den Vertragsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gestaltungsvorschläge), auch in elektronischer Form, und an Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Köttermann auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und Köttermann sind, soweit gesetzlich zulässig, die für den Geschäftssitz von Köttermann zuständigen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Köttermann ist jedoch auch berechtigt, vor dem für den Kunden örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.

14.4 Für diese Bedingungen und die zwischen Köttermann und den Kunden abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

14.5 Wenn und soweit diese Bedingungen keine ausdrücklich andere Regelung treffen, gelten für Lieferungen und sonstige Leistungen von Köttermann die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend. Diese sind auf der Homepage von Köttermann (www.koettermann.com) einsehbar.

Kontaktdaten:

Köttermann GmbH

Industriestraße 2

31311 Uetze